

hältnis ist bisher nicht umfassend gesetzlich geregelt worden¹⁶²); deshalb wird „immer noch“ Zivilrecht angewendet¹⁶³). Das nach § 276 BGB vorausgesetzte Verschulden muß aber dem Arbeitnehmer nachgewiesen werden, weil sonst „alle Folgen von Verantwortungslosigkeit leitender Funktionäre, deren Pflichtverletzung oder Mängel der Organisation auf die Beschäftigten abgewälzt werden“¹⁶⁴); der Beweis des ersten Augenscheins wird zugelassen. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB. Der Schaden ist „grundsätzlich in voller Höhe zu erstatten, nicht mehr und nicht weniger“, da eine gesetzliche Beschränkung der Haftung (wie in Sowjetrußland) noch nicht eingeführt ist. „Wenn das auch kein befriedigender Zustand ist, so ändert das nichts an der Tatsache, daß die gesetzlichen Bestimmungen so lauten und demzufolge so angewendet werden müssen“¹⁶⁵) — ein schönes Beispiel „demokratischer Gesetzlichkeit“!

3. Kündigung

Die KündigungsVO vom 7. Juni 1951¹⁶⁶) setzt die *Kündigungsfrist* auf 14 Tage fest, § 5 (ohne Rücksicht auf langjährige Beschäftigung!)¹⁶⁷); für Angehörige der technischen Intelligenz können in „Einzelverträgen“ 6 Monate zum Kalenderjahresschluß festgesetzt werden¹⁶⁸), ohne solche Verträge Fristen bis zu 3 Monaten, § 2. Doch darf die Kündigung nicht „die sozialen oder demokratischen Grundsätze des Arbeitslebens verletzen“, § 10 Ziff. 2)¹⁶⁹).

Von den in § 9 aufgezählten Gründen zur *fristlosen Kündigung* („Entlassung“)¹⁷⁰) interessieren folgende: Daß „der Beschäftigte durch sein

¹⁶²) **Zur Haftung des Werkleiters und seiner mit Leistungsaufgaben betrauten Mitarbeiter vgl. § 4 des Status der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik, vom 7. August 1952 (MinBl. 137); vgl. auch die AO über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels, vom 8. Dezember 1954 (GBI. 942).**

¹⁶³) Schlegel, a. a. O., S. 211.

¹⁶⁴) OG, Arbeit und Sozialfürsorge 1954, 412.

¹⁶⁵) Schlegel, a. a. O., S. 214.

¹⁶⁶) Yo über das Kündigungsrecht, vom 7. Juni 1951 (GBI. 550) mit ÄnderungsVO vom 17. Mai 1956 (GBI. 485); in der Neufassung abgedruckt bei Haas-Leutwein, a. a. O., Anlageteil S. 17.

¹⁶⁷) Sonderbestimmungen für landwirtschaftliche Arbeiter, Schwerbeschädigte und Opfer des Naziregimes.

¹⁶⁸) „Muster-Einzelvertrag“: Anlage zu § 2 der 3. VDO zur VO über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, vom 24. Mai 1951 (GBI. 488).

¹⁶⁹) Dazu OG, NJ 1957, 488.

¹⁷⁰) Der Werk tätige kann niemals fristlos kündigen, Schlegel a. a. O., S. 109.